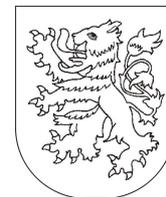


Nicht eingefügtes Dokument

Die Datei '\\srv01011.citrix01.de\DOC\Stadtrat\091027\pdf\02ek.doc' liegt in einem nicht verarbeitbaren Format vor und konnte nicht in das Dokument eingefügt werden.

Hinweis: Sie können die Datei manuell zu einem PDF Dokument konvertieren und mit Hilfe des Adobe Acrobat Writer in das Dokument einfügen.



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2009/268								
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status: öffentlich								
Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers und der zeichnungsberechtigten Ratsmitglieder										
Beratungsfolge:		TOP: __								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt Herrn Bernd Sauren zum Schriftführer. Für den Fall seiner Verhinderung wählt der Stadtrat Frau Petra Baur und Herrn Thomas Klee zu stellvertretenden Schriftführern.
2. Der Stadtrat wählt Frau/Herrn zum zeichnungsberechtigten Ratsmitglied und Frau/Herrn zum stellvertretenden zeichnungsberechtigten Ratsmitglied.

Sachverhalt:

Gem. § 52 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 24 Geschäftsordnung ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Verwaltung empfiehlt, Herrn Bernd Sauren sowie Frau Petra Baur und Herrn Thomas Klee zu Schriftführern zu bestellen.

Weiterhin wird die Niederschrift gem. § 24 Abs. 3 Geschäftsordnung von einem zeichnungsberechtigten Ratsmitglied unterzeichnet. Entsprechend ist ein zeichnungsberechtigtes Ratsmitglied sowie für den Verhinderungsfall eine Stellvertretung zu wählen.

Rechtliche Grundlagen:

§ 52 GO NRW; § 24 Geschäftsordnung



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2009/269								
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status: öffentlich								
Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister										
Beratungsfolge:		TOP: __								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Die am 30. August 2009 gewählten Ratsmitglieder werden durch den Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sachverhalt:

Die am 30. August 2009 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Herzogenrath gewählten Ratsmitglieder werden durch den Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

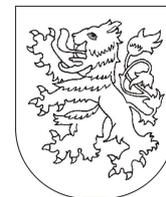
Hierzu erheben sich die Ratsmitglieder von ihren Plätzen und bekunden ihr Einverständnis durch Abgabe folgender Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde“.

Die Formel kann mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ gesprochen werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 67 Abs. 3 GO NRW.



<p>Vorlage</p> <p>Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Drucksachen-Nr: V/2009/271</p> <p>Status: öffentlich</p>				
<p>Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters</p>					
<p>Beratungsfolge:</p>					
<p>TOP: __</p>					
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Ohne Aussprache wählt der Rat in geheimer Wahl in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

Frau/Herr _____ zur/zum ersten stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister.

Frau/Herr _____ zur/zum zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister.

Frau/Herr _____ zur/zum dritten stellvertretenden Bürgermeisterin/ Bürgermeister.

Sachverhalt:

Gem. § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratsitzungen und bei der Repräsentation.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird gem. § 67 Abs. 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt.

Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister ist die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Wahlvorschläge können nach dem Wortlaut des Gesetzes nur durch Fraktionen oder Gruppen - also mindestens 2 Personen - und nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden. Durch die Verwendung des Begriffs „Gruppe“ folgt, dass Ratsmitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Fraktionen, Parteien oder Wählergemeinschaften Wahlvorschläge mit einer beliebigen Zahl von Kandidaten einreichen und bei der Wahl unterstützen können.

Weiterhin ist auch möglich, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zur geheimen Wahl gestellt wird.

Bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Wahlstellen der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommene Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Der Bürgermeister hat bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter Stimmrecht. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Herzogenrath.

Die Verwaltung bittet darum, möglichst bis zum 26.10.2009 um Bekanntgabe der Wahlvorschläge, um für die Sitzung des Stadtrates entsprechende Stimmzettel vorbereiten zu können.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses bestellt der Stadtrat aus seinen Reihen Personen, die das Wahlergebnis öffentlich feststellen und eine entsprechende Niederschrift unterzeichnen.

Rechtliche Grundlagen:

§ 67 GO NRW



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2009/272	
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status:	öffentlich	
Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters				
Beratungsfolge:			TOP: __	
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath			
		Enth.		

Beschlussvorschlag:

Die gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters werden durch Bürgermeister Christoph von den Driesch eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sachverhalt:

Die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters werden gem. § 67 Abs. 3 GO NRW von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Hierzu erheben sich die stellvertretenden Bürgermeister von ihren Plätzen und bekunden ihr Einverständnis durch Abgabe folgender Erklärungsformel:

„Aufgrund meiner Wahl zur stellvertretenden Bürgermeisterin/zum stellvertretenden Bürgermeister verpflichte ich mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werden.“

Die Formel kann mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ gesprochen werden.

Rechtliche Grundlagen:

S 67 GO NRW



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2009/274								
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status: öffentlich								
Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Herzogenrath										
Beratungsfolge:		TOP: __								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

A. Der Stadtrat beschließt die Bildung folgender Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HuFa):
2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
3. Bau- und Verkehrsausschuss (BauVerk)
4. Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (BSK)
5. Ausschuss für Arbeit und Soziales (AAS)
6. Jugendhilfeausschuss (JHA)
7. Umwelt- und Planungsausschuss (UmwPl)
8. Wahlausschuss (WA)
9. Wahlprüfungsausschuss (WPA)
10. Grundstücksvergabeausschuss Neubaugebiet Schleyphenhof

B. Der Stadtrat beschließt, die Ausschüsse wie folgt zu besetzen:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

Vorsitz Bürgermeister
20 Ratsmitglieder

2. Rechnungsprüfungsausschuss

13 Ratsmitglieder

3. **Bau- und Verkehrsausschuss**
 - a) 20 vollberechtigte Mitglieder einschließlich sachkundige Bürger/innen (Hierbei darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.)
 - b) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Integrationsrates)
 - c) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Behindertenforums)
 - d) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Seniorenbeirates)

4. **Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur**
 - a) 20 vollberechtigte Mitglieder einschließlich sachkundige Bürger/innen (Hierbei darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.)
 - b) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Integrationsrates)
 - c) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Behindertenforums)
 - d) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Seniorenbeirates)
 - e) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in der ARGE)
 - f) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Stadtsportverbandes)
 - g) 2 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in der Kirchen)

5. **Ausschuss für Arbeit und Soziales**
 - a) 20 vollberechtigte Mitglieder einschließlich sachkundige Bürger/innen (Hierbei darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.)
 - b) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Integrationsrates)
 - c) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Behindertenforums)
 - d) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Seniorenbeirates)

6. **Jugendhilfeausschuss**

Gem. § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.

Stimmberechtigt sind:

 - a) 9 Mitglieder des Rates oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.
 - b) 6 Frauen und Männer, die von im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern vorgeschlagen sind, wobei Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen gem. § 4 Abs. 3 beratende Mitglieder.

7. **Umwelt- und Planungsausschuss**
 - a) 20 vollberechtigte Mitglieder einschließlich sachkundige Bürger/innen (Hierbei darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.)
 - b) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Integrationsrates)
 - c) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Behindertenforums)
 - d) 1 sachkundige/r Einwohner/in (Vertreter/in des Seniorenbeirates)

8. **Wahlausschuss**

Vorsitz Wahlleiter (Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets)

10 Beisitzer

9. **Wahlprüfungsausschuss**

13 Ratsmitglieder

10. Grundstücksvergabeausschuss Neubaugebiet Schleypenhof

7 Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Gem. § 57 Abs. 1 GO NRW kann der **Rat** im Rahmen seiner Organisationskompetenz Ausschüsse bilden. Durch die Formulierung „der Rat“ wurde durch den Gesetzgeber klar gestellt, dass bei der Bildung der Ausschüsse der hauptamtliche Bürgermeister Stimmrecht hat (zu A:).

Hingegen hat der hauptamtliche Bürgermeister kein Stimmrecht bei der Wahl der Ausschussmitglieder sowie hinsichtlich der Zusammensetzung der Ausschüsse (zu B:).

Gem. § 57 Abs. 2 muss in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden, wobei der Rat beschließen kann, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Der Rat kann insofern einen Haupt- und Finanzausschuss bilden.

Mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlprüfungsausschusses können den jeweiligen Ausschüssen neben Ratsmitgliedern auch zum Rat wählbare sachkundige Bürger/innen angehören. Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen jedoch nicht erreichen.

Insbesondere sind Ausschüsse nur dann beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.

Darüber hinaus können den Ausschüssen, mit Ausnahme der in § 59 GO NRW genannten Ausschüsse auch sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

Mit Antrag vom 06.11.2008 hatte die SPD-Fraktion beantragt, eine/n Vertreter/in der Schulleiterkonferenz als sachkundige/n Einwohner/in in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur zu entsenden. Insoweit wird auf die Beratungsvorlage zu V/2008/403 verwiesen.

Rechtliche Grundlagen:

§ 57 GO NRW



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2009/275								
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status: öffentlich								
Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse des Rates der Stadt Herzogenrath										
Beratungsfolge:		TOP: __								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Stadtrat beschließt im Wege des einheitlichen Wahlvorschlages gem. § 50 Abs. 3 GO NRW einstimmig, folgende Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner in die Ausschüsse zu wählen:

Alternative 2:

Ein einheitlicher Vorschlag ist nicht zustande gekommen, so dass die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang durchzuführen ist.

Es ist somit in den einzelnen Ausschüssen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund der Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates gewählt:

Sachverhalt:

a) Wahl der ordentlichen Ausschussmitglieder

Die Besetzung der Ausschüsse des Rates erfolgt auf der Grundlage des § 50 Abs. 3 GO NRW. Sofern sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Voraussetzungen für den einheitlichen Wahlvorschlag gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sind

- ein einheitlicher Wahlvorschlag,
- die entsprechende Einigung der Ratsmitglieder und
- ein einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Aufgrund der Neufassung der Gemeindeordnung im Jahr 2007 werden nunmehr die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen verteilt. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Das bekannte Verfahren nach d'Hondt wird insofern durch das Zählverfahren nach Hare/Niemeyer bei der konkret-personellen Besetzung der Ausschüsse abgelöst.

Bei der Ausschussbesetzung im Wege der Verhältniswahl ist zu beachten, dass gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen (Gruppen) zwar grundsätzlich zulässig sind; diese sind jedoch unzulässig, sofern der gemeinsame Wahlvorschlag nur zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes gebildet wird und eine an dem Vorschlag nicht beteiligte Fraktion hierdurch bei der Ausschussbesetzung benachteiligt wird. In diesem Zusammenhang wird auf das **Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 Az. 8 C 18.03** verwiesen. In seinen Leitsätzen hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgelegt, dass Gemeinderatsausschüsse grundsätzlich als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln muss. Eine Fraktion hat insofern Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl.

Ist ein Ausschuss zu besetzen, dem sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger angehören, so sind in den Wahlvorschlägen die Namen der Vorgeschlagenen nach Gruppenzugehörigkeit getrennt aufzuführen. Bei der Verteilung der Wahlstellen sind zunächst die Ratsmitglieder zu berücksichtigen bis zur Erreichung der vom Rat festgelegten Gruppenstärke. Danach sind entsprechend die in den Vorschlagslisten aufgeführten sachkundigen Bürger zu berücksichtigen. Es ist nicht zulässig, die Wahl von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern in getrennten Wahlgängen durchzuführen, da dies ein Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältniswahl wäre.

b) Stellvertretende Ausschussmitglieder:

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat, soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellen will, die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Hierbei besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein oder mehrere persönliche Stellvertreter zu wählen oder eine unpersönliche Stellvertretung („Alle Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge“) sowie eine Kombination aus beiden Verfahren festzulegen.

c) Benennungsrecht nicht berücksichtigter Fraktionen sowie nicht berücksichtigter Ratsmitglieder gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 – 12 GO NRW.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied bzw. der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Eine Berücksichtigung bei der Zusammensetzung bzw. der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses erfolgt hierbei nicht.

Daneben hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Auch für diesen Fall wird das Ratsmitglied

durch den Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Es wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses erfolgt eine Berücksichtigung nicht.

Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bzw. des Umlegungsausschusses wird auf die Vorlagen zu Drucksachen-Nr. V/2009/276 und V2009/279 verwiesen.

Rechtliche Grundlagen:

§ 50 und 58 GO NRW

Herzogenrath, 23.09.2009

Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Vorlage Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben	Drucksachen-Nr: V/2009/276 Status: öffentlich								
Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses									
Beratungsfolge:	TOP: __								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
27.10.2009 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2009/277								
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status: öffentlich								
Wahl des Mitglieder des Umlegungsausschusses										
Beratungsfolge:		TOP: __								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV.NRW S. 220 / SGV.NRW S. 231), geändert durch Verordnungen vom 11. Mai 1993 (GV.NRW S. 294), 20. Oktober 1998 (GV.NRW S. 645), Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NRW S.462) beschließt der Rat der Stadt Herzogenrath, folgende Personen zu Mitgliedern des Umlegungsausschusses der Stadt Herzogenrath zu bestellen:

Vorsitzender: Herr leitender Kreisrechtsdirektor Jansen

Vertreter: Frau Kreisoberrechtsrätin Schilling

Mitglied m. d. Befähigung zum Höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst: Frau Kreisobervermessungsrätin Littek-Braun

Vertreter: Herr Kreisvermessungsrat Harzon

Sachverständiger f. d. Bewertung von Grundstücken: Herr Kreisbaudirektor Melzer

Vertreter: Frau Kreisbaurätin Roelen

Stadtverordnete/
Stadtverordneter: Dr. Ehrlich, Wolfgang_____

Vertreter/Vertreterin: Moschel, Folker_____

Stadtverordnete/
Stadtverordneter: Dautzenberg, Josef_____

Vertreter/Vertreterin: Küppers, Franz-Josef_____

Sachverhalt:

Gem. § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs hat der Rat für die Durchführung von Umlegungsverfahren einen Umlegungsausschuss zu bestellen, der jedoch kein Ausschuss im Sinne der §§ 57 ff GO NRW ist. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in § 4 der Durchführungsverordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches zwingend vorgeschrieben. Danach besteht der Umlegungsausschuss aus 5 Mitgliedern einschl. des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Von den übrigen Mitgliedern müssen zwei dem Rat der Gemeinde angehören. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese zuletzt Genannten und der/die Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Gemeinden sein.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind. Die Amtsdauer der bestellten Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt 5 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Ausschussmitglieder erfüllen die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen und sind bereits seit Jahren in verantwortlichen Positionen beim Kreis Aachen oder der Stadt Aachen beschäftigt. Herr Kreisdirektor a. D. Schirp, der jahrelang Vorsitzender des Ausschusses war, ist verstorben und die langjährigen Mitglieder Herr Erers und dessen Stellvertreter Herr Koschorreck sind zwischenzeitlich aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Rechtliche Grundlagen:

BauGB und DVO zum BauGB



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2009/336	
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status:	öffentlich	
Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004				
Beratungsfolge:			TOP: __	
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath			
		Enth.		

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Zuständigkeitsordnung entsprechend der Anlage 1. Die Änderungen treten am 27.10.2009 – somit rückwirkend - in Kraft.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung kann der Stadtrat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat zuletzt in seiner Sitzung vom 13.12.2005 die Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath geändert (Drucksachen-Nr. V/2005/174).

Zu Art. 1 – 4 der Änderungssatzung:

Der Stadtrat hat am 24.03.2009 die Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath geändert (V/2009/075 E1). Hierbei wurde u.a. in § 4 g) der Vergabeordnung geregelt, dass es sich bei allen Wertgrenzen um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer handelt.

Zur Klarstellung ist es notwendig, die Wertgrenzen für Leistungen und Lieferungen in der Zuständigkeitsordnung entsprechend auszuweisen.

Zu Art. 5 der Änderungssatzung:

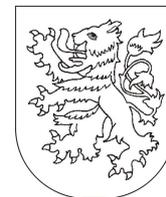
Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen erfolgte im Rahmen des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (In Kraft getreten am 17.10.2007) eine Konkretisierung der rechtlichen Stellung des Bürgermeisters im Hinblick auf arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Belange der Bediensteten.

Gem. § 73 Abs. 3 GO NRW fallen demnach alle statusrechtlichen Entscheidungen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Ausnahmen gelten nur für den Fall, dass Sonderregelungen nach Maßgabe der GO in der Hauptsatzung bzw. in der Zuständigkeitsordnung, die als Anlage zur Hauptsatzung gewertet werden muss, festgelegt worden sind.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung an die geltende Gesetzeslage vor.

Rechtliche Grundlagen:

§ 41 GO RW in Verbindung mit § 11 Hauptsatzung



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2009/278								
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben	Status: öffentlich								
Bestimmung bzw. Verteilung der Ausschussvorsitze									
Beratungsfolge:	TOP: __								
Datum Gremium	<table border="1"> <tr> <td>Einst.</td> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
27.10.2009 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Die Fraktionen haben sich über die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt. Dieser Einigung wird nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen. Die Einigung wird wie folgt dem Rat gegenüber erklärt und in die Niederschrift aufgenommen. Die Fraktionen bestimmen dementsprechend folgende Ausschussvorsitze aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern:

Ausschuss	Vorsitz stellt	Vorsitzende/r	stellv. Vorsitzende/r
Rechnungsprüfungsausschuss			
Bau- und Verkehrsausschuss			
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur			
Ausschuss für Arbeit und Soziales			
Umwelt- und Planungsausschuss			
Wahlprüfungsausschuss			
Vergabeausschuss Schleypenhof			

Alternative 2:

Eine Einigung der Fraktionen i. S. d. § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW ist nicht zustande gekommen bzw. wurde von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen. Den Fraktionen werden deshalb die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Ausschuss	Vorsitz stellt	Vorsitzende/r	stellv. Vorsitzende/r
Rechnungsprüfungsausschuss			
Bau- und Verkehrsausschuss			
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur			
Ausschuss für Arbeit und Soziales			
Umwelt- und Planungsausschuss			
Wahlprüfungsausschuss			
Vergabeausschuss Schleyphenhof			

Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenfalls für stellvertretende Vorsitzende.

Sachverhalt:

Das Verfahren über die Bestimmung bzw. Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach den Bestimmungen des § 58 Abs. 5 GO NRW.

Dieses Verfahren findet Anwendung auf die nach der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Ausschüsse, alle freiwilligen Ausschüsse und den Wahlprüfungsausschuss.

Ausgenommen bleiben der **Haupt- und Finanzausschuss, der Umlegungsausschuss und der Jugendhilfeausschuss**, aufgrund sondergesetzlicher Regelungen.

Gem. § 57 Abs. 3 GO NRW führt der Bürgermeister den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss. Der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses wird in dessen erster Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Der Bürgermeister hat im Haupt- und Finanzausschuss Stimmrecht. Durch die vorstehende gesetzliche Regelung fällt der Haupt- und Finanzausschuss ganz aus dem Ausschussvorsitz-Zuteilungsverfahren heraus.

Dies gilt ebenfalls für die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden, der frei gewählt werden kann und nicht dem Zugriffsverfahren unterliegt. Bezüglich der Verteilung der übrigen Ausschussvorsitze sind folgende gesetzlich Regelungen einschlägig:

1. Gem. § 58 Abs. 5 können sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Die Einigung ist durch Erklärungen der Fraktionsvorsitzenden in einer Ratssitzung festzulegen, wobei auch die Fraktionen in die Einigung einbezogen sein müssen, denen weniger als 1/5 der Ratsmitglieder angehören; sodann ist durch Befragen der Ratsmitglieder festzustellen, wer der Einigung widerspricht. Der Einspruch ist nur dann erheblich, wenn 1/5 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder der Einigung widerspricht. Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird der Einigung von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen, findet das sog. Zugriffsverfahren Anwendung, d. h. die Fraktionen greifen auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ermittelt.
2. Durchführung des Zugriffsverfahrens

Das Zugriffsverfahren ist auf folgende Ratsausschüsse anwendbar:

- Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- Bau- und Verkehrsausschuss (BauVerk)
- Schul-, Sport- und Kulturausschuss (BSK)
- Ausschuss für Arbeit und Soziales (AAS)
- Umwelt- und Planungsausschuss (UmwPI)
- Wahlprüfungsausschuss (WPA)
- Vergabeausschuss Schleyphenhof

Entsprechend der Regelung des § 58 Abs. 5 Sätze 2 – 4 GO NRW greifen die Fraktionen auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ermittelt. Das Zugriffsrecht steht ausschließlich den Fraktionen zu, die sich allerdings zusammenschließen können. Einzelnen Ratsmitgliedern oder Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus steht ein Zugreifverfahren nicht zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Fraktionen bestimmen die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter/innen aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern.

Im Gegensatz zum Wahlverfahren bei der konkret-personellen Besetzung der Ausschüsse findet bei der Bestimmung des Ausschussvorsitze das Wahlverfahren nach d'Hondt Anwendung.

Rechtliche Grundlagen:

§ 57 und 58 GO NRW



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2009/279	
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status:	öffentlich	
Wahl der städtischen Vertreter in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen				
Beratungsfolge:		TOP: __		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath			
		Enth.		

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, entsprechend der Anlage 1 folgende städtische Vertreter in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu entsenden.

Sachverhalt:

Aus der beigefügten Anlage 1 ist ersichtlich, an welchen wirtschaftlichen Unternehmen, Gesellschaften, Verbänden etc. die Stadt Herzogenrath beteiligt ist und im Rahmen dieser Beteiligung städtische Vertreter in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen entsandt hat. Die derzeitige personelle Vertretung der Stadt ist dem beigefügten Verzeichnis (Anlage 2) zu entnehmen.

Unter dem Begriff der Vertretung im o. a. Sinne wird die Rechtsstellung verstanden, kraft der der Handelnde im Namen des Vertretenen eine Willenserklärung mit Wirkung für und gegen den Vertretenen abgibt (§ 164 BGB).

Bei der Beschlussfassung über die Vertretung der Stadt sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

Gemäß § 63 Abs. 2 iVm. § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (z.B. Aktiengesellschaften, GmbH's, Kommanditgesellschaften, Vereinen, Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden), an denen die Gemeinde beteiligt ist, durch vom Rat bestellte Vertreter vertreten.

Die vom Rat bestellten Vertreter haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind grundsätzlich an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen.

Nach § 113 Abs. 3 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, das ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet hierüber gem. § 113 Abs. 4 GO NRW ebenfalls der Rat.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder i. S. des § 113 GO NRW iVm. § 63 Abs. 2 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, gilt gem. § 50 Abs. 4 GO NRW das Verfahren bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Insofern wird auf die Ausführungen zu Drucksachen-Nr. V/2009/275 (Sachverhalt a) verwiesen.

Soweit nur ein Vertreter vorzuschlagen/zu bestellen ist und es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag kommt, erfolgt die Wahl durch Mehrheitsbeschluss gem. § 50 Abs. 1 GO NRW.

Hinweis:

VR Bank eG

Durch die Fusion der Volksbanken zur VR Bank eG wurde das Verfahren der Vertreterversammlungen verändert. Die VR Bank eG wählt durch einen Wahlausschuss je 150 Mitglieder einen Delegierten für eine Vertreterversammlung. Aufgrund der Größenordnung der Beteiligung ist nicht damit zu rechnen, dass eine Delegiertenstimme auf die Stadt Herzogenrath entfallen wird. Von daher wird empfohlen, auf eine entsprechende Wahl zunächst zu verzichten.

Wasserverband Eifel-Rur

Die Delegierten für die Verbandsversammlung des Wasserverband Eifel-Rur werden für eine fünfjährige Wahlperiode gewählt, die nicht mit der Wahlperiode des Stadtrates überstimmt. Die letzte Wahl erfolgte im Jahr 2008, so dass die gewählten Delegierten grundsätzlich bis 2013 gewählt sind (vgl. Drucksachen-Nr. V/2008/041).

Die Delegierten aus den Reihen der Ratsmitglieder müssen allerdings dem neu konstituierten Rat angehören. Diese Voraussetzung ist bei den derzeitigen Delegierten erfüllt.

Darüber hinaus weist die Verwaltung darauf hin, dass ggf. eine Wahlverfahren im Hinblick auf die eingesetzten Beitragsteileinheiten notwendig wird, die in eine Stimmgruppe gegeben worden sind. Hierbei wurde der Stadtverordnete Björn Bock gewählt.

Rechtliche Grundlagen:

§ 113, § 63, § 50 GO NRW



Vorlage Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben	Drucksachen-Nr: V/2009/280												
	Status: öffentlich												
Besetzung von Kommissionen, Beiräte, usw.													
Beratungsfolge:	TOP: __												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>27.10.2009</td> <td>Rat der Stadt Herzogenrath</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.	27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath					
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.								
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath												

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, folgende Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen oder sachkundige Einwohner/innen in die nachfolgend genannten Kommissionen, Beiräte usw. zu entsenden:

a) Kleine Kommission Bauangelegenheiten

- Herrn/Frau _____
- Herrn/Frau _____
- Herrn/Frau _____ Vertretung: alle F-Mitglieder in alphabet. Reihenfolge
- Herrn/Frau _____
- Herrn/Frau _____
- Herrn/Frau _____
- Herrn/Frau _____

b) Lenkungsgruppe

- Herrn/Frau _____
- Herrn/Frau _____
- Herrn/Frau _____
- Herrn/Frau _____
- Zzgl. Stellvertretung

c) Integrationsrat

- Herrn/Frau _____
- Zzgl. Stellvertretung

d) Kommission zur Ehrung des ausländischerfreundlichsten Nachbarn:

Herrn/Frau _____
Herrn/Frau _____
Herrn/Frau _____
Herrn/Frau _____

Zzgl. Stellvertretung

Sachverhalt:

a) Kleine Kommission Bauangelegenheiten:

Für Bauangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist eine „**Kleine Kommission Bauangelegenheiten**“ unter dem Vorsitz des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Bau- und Verkehrsausschusses (BauVerk) eingerichtet. Einschließlich des Vorsitzenden gehören der Kommission sieben Ratsmitglieder an. Bei der Besetzung der kleinen Kommission ist der Vorsitzende anzurechnen.

b) Lenkungsgruppe Verwaltungsmodernisierung:

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen stellen jeweils ein Mitglied für die Lenkungsgruppe, der die Koordination des Reformprozesses obliegt.

c) Integrationsrat

Gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath besteht der Integrationsrat aus 15 Mitgliedern. 5 Mitglieder des Integrationsrates werden vom Rat nach den für Ausschüssen geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt.

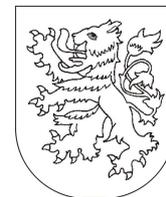
d) Kommission zur Ehrung des ausländischerfreundlichsten Nachbarn

Die dem Stadtrat angehörenden Fraktionen stellen jeweils einen Vertreter.

Das Wahlverfahren entspricht dem Verfahren bei der Besetzung der Fachausschüsse des Rates (V/2009/275), soweit bei den einzelnen Institutionen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

Rechtliche Grundlagen:

§ 50 GO NRW



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2009/273								
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status: öffentlich								
Neufassung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Herzogenrath										
Beratungsfolge:		TOP: __								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt, gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW die als Anlage beigefügte Ehrenordnung beizubehalten.

Sachverhalt:

Gem. § 43 Abs. 3 GO NRW müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die näheren Einzelheiten regelt der Rat.

Diese Vorschrift verpflichtet den Rat, eine sog. Ehrenordnung zu erlassen, in deren Rahmen Rats- und Ausschussmitglieder verpflichtet werden, gegenüber dem Bürgermeister bestimmte Angaben über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung bezieht sich auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandatsträger.

Unter persönliche Verhältnisse fallen insbesondere die Angaben zur Person. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen werden Angaben über den jeweils ausgeübten Beruf, über das Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes, über Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde oder über Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde verstanden.

Konkrete Einkommensverhältnisse dürfen allerdings nicht erfragt werden.

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass der Rat frühzeitig die Möglichkeit haben soll, Interessenkollisionen einzelner Rats- bzw. Ausschussmitglieder zu erkennen und zu beurteilen.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Ehrenordnung entspricht im Wesentlichen der Muster-Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Neben den Bestimmungen der Gemeindeordnung sind darüber hinaus die Regelungen des **Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)** zu beachten.

Im Rahmen dieses Gesetzes werden die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten verpflichtet, schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

Die Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind teilweise weitreichender als die Auskunftspflichten nach der Gemeindeordnung.

Aus Gründen der Übersicht hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 22.02.2005 (Drucksachen-Nr. 36/2005) die bisher geltende Ehrenordnung beschlossen, die die Auskunftspflichten nach den Bestimmungen der GO mit den Auskunftspflichten auf der Grundlage des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zusammenfasst.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Rat werden die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse mit dem beigefügten Fragebogen zur Auskunftserteilung aufgefordert.

Rechtliche Grundlagen:

§ 43 Abs. 3 GO NRW; § 14 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Stellungnahme RPA:

Anlage/n:



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2009/258		
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status:	öffentlich		
Wahl zum Integrationsrat der Stadt Herzogenrath					
Beratungsfolge:			TOP: __		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
27.08.2009	Integrationsrat				
29.09.2009	Rat der Stadt Herzogenrath				
27.10.2009	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat der Stadt Herzogenrath empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, auf der Grundlage des § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) für die Wahlzeit 2009/2014 einen Integrationsrat zu bilden. Die Regelungen des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 bleiben unverändert in Kraft.
2. Der Stadtrat legt als Wahltag für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herzogenrath den 07. Februar 2010 fest.
3. Dieser Beschluss ist dem neugewählten Stadtrat in seiner konstituierenden Sitzung am 27.10.2009 zur Bestätigung bzw. zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt:

Bereits am 24.03.2009 hatte der Rat beschlossen, auch für die Wahlzeit 2009/2014 anstelle eines Ausländerbeirates einen Integrationsrat zu bilden (vgl. V/2009/078).

Dieser Beschluss wurde auf der Grundlage der mit Erlass vom 26. Juli 2004 durch das Innenministerium des Landes Nordrhein Westfalen erteilten Ausnahmegenehmigung gefasst. Die Beschlussfassung erfolgte seinerzeit in Kenntnis von unterschiedlichen Gesetzesinitiativen zur Änderung des § 27 GO auf Landesebene, um frühzeitig mit den notwendigen organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung der Wahl des Integrationsrates beginnen zu können.

Am 24. Juni 2009 wurde nunmehr durch den Landtag das **Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden** eine Novellierung des § 27 Gemeindeordnung beschlossen. Das Gesetz wurde am 30. Juni 2009 bekannt gemacht. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft getreten (Anlage 1).

Das Gesetz sieht als Grundmodell die Einrichtung des Integrationsrates, bestehend aus direktgewählten Migrantenv Vertretern und Ratsmitgliedern vor. Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsgremiums und auch das Verhältnis von Migrantenv Vertretern und Ratsmitgliedern lässt das Gesetz offen, so dass entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung vorzusehen sind.

Alternativ kann der Rat anstelle eines **Integrationsrates** einen Beschluss zur Bildung eines **Integrationsausschusses** fassen, der sich ebenfalls aus direktgewählten Migrantenv Vertretern und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammensetzt. Für den Integrationsausschuss gelten grundsätzlich analoge Regelungen wie für Ratsausschüsse.

Im Hinblick auf die Erfahrungen aus den Modellversuchen, an denen ebenfalls die Stadt Herzogenrath beteiligt war, hat sich ein Verhältnis von 2/3 Migrantenv Vertreter und 1/3 Ratsmitglieder bei den Integrationsräten in der Praxis bewährt. Im Gegensatz hierzu überwiegt bei einem Integrationsausschuss – aus Rechtsgründen - die Zahl der Ratsmitglieder.

Beide Gremien haben grundsätzlich nur beratende Funktion.

Aufgrund der Erfahrungen im Modellversuch empfiehlt die Verwaltung, entsprechend der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung den Integrationsrat mit 15 Mitgliedern zu bilden, von denen 2/3 als Migrantenv Vertreter nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenv Vertreter im Integrationsrat gewählt werden und zu 1/3 vom Rat nach den für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen zur Durchführung eines rechtssicheren Verfahrens, eine Beschlussfassung bereits durch den amtierenden Rat vorzunehmen. Dem neugewählten Rat sollte allerdings möglichst in der konstituierenden Sitzung Gelegenheit gegeben werden, die Beschlüsse des amtierenden Rates zu bestätigen bzw. eigene Entscheidungen zu treffen.

Es wird empfohlen erst nach einer endgültigen Beschlussfassung des neugewählten Rates die Wahlausschreibung für die Wahl des Integrationsrates durchzuführen.

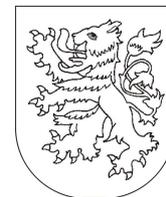
Im Hinblick auf den festzulegenden Wahltermin wird es nach Mitteilung des Innenministeriums von Seiten des Landes keine Vorgaben geben. Von daher ist hinsichtlich der Festlegung des Wahltermins grundsätzlich die Zuständigkeit der Stadt gegeben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich allerdings in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenv Vertretungen (LAGA) darauf verständigt, für die kommende Wahl der Integrationsräte eine Empfehlungen für einen einheitlichen Wahltermin abzugeben. Ein landesweit einheitlicher Wahltermin wird als wichtiger Schritt zur besseren Publizität der Integrationsratwahlen und damit der Wahlbeteiligung betrachtet.

Als Empfehlung wird der **07. Februar 2010** als einheitlicher Wahltermin vorgeschlagen. Dieser Empfehlung schließt sich auch die Verwaltung an.

Hinsichtlich der Durchführung der Wahl ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 27 Abs. 11 GO NRW – wie bisher – die wesentlichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Wahl der Integrationsräte/ - ausschüsse Anwendung finden. Allerdings wurden die aufgeführten kommunalwahlrechtlichen Vorschriften um die §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz ergänzt, so dass in Zukunft auch die Möglichkeit der Briefwahl zugelassen werden muss.

In diesem Zusammenhang verweist die Verwaltung darauf, dass die bestehende Wahlordnung für die Wahl der Migrantenv Vertreter im Integrationsrat entsprechend zu überarbeiten ist. Hierzu wird die Verwaltung eine gesonderte Vorlage erarbeiten.



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2009/342				
Erstellt durch: Fachbereich 6 Finanzen	Status: öffentlich				
Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im dritten Quartal 2009					
Beratungsfolge:	TOP: __				
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt gemäß § 83 II, S. 1, 2. Halbsatz GO NRW i. V. m. dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2009 die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im dritten Haushaltsvierteljahr 2009 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entschieden hat, sind dem Rat gemäß § 83 II GO NRW zur Kenntnis zu bringen. Gemäß § 9 Nr. 4 der Haushaltssatzung 2009 der Stadt Herzogenrath gilt dies nur für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 3.000 EUR.

Im dritten Quartal des Haushaltsjahres 2009 hat der Kämmerer über die Leistung der aus der Anlage ersichtlichen nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab 3.000 EUR entschieden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 83 Abs. 2 GO. NRW.,
Ratsbeschluss zur Haushaltssatzung 2009 vom 24.03.2009

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Die Mehraufwendungen und -auszahlungen sind jeweils gedeckt durch entsprechende Mehrerträge und Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Anlage/n:

Liste der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Herzogenrath, 07.10.2009
Der Bürgermeister

Christoph von den Driesch